

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Schotten

Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Schotten für das Jahr 2017

Gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I Seite 606) i. V. m. § 8 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung von Vorschriften über den Arbeitsschutz vom 08. Juli 2003 (GVBl. I Seite 206) erlässt der Magistrat der Stadt Schotten nachstehende

Allgemeinverfügung:

1. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des HLöG wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen mit Betriebssitz in der Kernstadt Schotten an nachstehendem Termin in der Zeit von 11:00 bis 17:00 Uhr freigegeben

23. April 2017 anlässlich „Frühlingserwachen“

2. Für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gelten die Schutzvorschriften des § 9 HLöG. Hiernach können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer während der zugelassenen Öffnungszeiten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachberatungsarbeiten beschäftigt werden.
3. Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben.
4. Werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an den vorgenannten Sonntagen gemäß § 6 HLöG beschäftigt, ist ihnen innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraumes von zwei Wochen ein Ersatzruhetag unmittelbar in Verbindung mit einer ununterbrochenen Ruhezeit von elf Stunden zu gewähren.
5. Aufgrund der Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bzw. des Jugendarbeitsschutzgesetzes dürfen an den Sonntagen werdende und stillende Mütter sowie Jugendliche nicht beschäftigt werden.

Schotten, den 11.04.2017

Der Magistrat der Stadt Schotten

Susanne Schaab
Bürgermeisterin